



## UNTERNEHMEN IM FADENKREUZ DER JUSTIZ

# Nix passiert, nix is' g'schehn

**Obwohl das Unternehmensstrafrecht bereits seit Jänner 2006 in Kraft ist, sind Verantwortliche in Unternehmen davon bislang wenig beeindruckt. Dabei müsste insbesondere die Transportindustrie ein besonderes Augenmerk darauf legen.**

EIN BERICHT VON CR HAJO SCHLOBACH

**D**er Lkw einer Spedition fährt zu schnell in eine Kurve, die Ladung verrutscht, der Lkw kommt ins Schleudern und kracht gegen eine Hauswand. Außer dem Fahrer ist der Hauseigentümer leicht verletzt und es kommt zu einem erheblichen Sachschaden.

**BEI SCHÄDEN WIRD'S ENG** Unfälle wie der soeben beschriebene kommen – bezogen auf die Kilometerleistungen im Transportgewerbe – selten aber doch immer wieder auf Österreichs Straßen vor. Für die Beteiligten beginnt jetzt die Nerven aufreibende Zeit, die Causa rechtlich abzuwickeln. Da ein Personenschaden entstand, zieht dies aber auch eine strafrechtliche Prüfung des Ganzen nach sich.

**BEWEISLAST UMGEKEHRT** War hier noch im Jahr 2005 lediglich der Fahrer im Focus, rückt seit dem 1. Jänner 2006 nun auch das Unternehmen ins Fadenkreuz des Staatsanwaltes. Möglich wird das durch das seither gültige Organisations- und Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, Laien besser bekannt unter dem Label „Unternehmensstrafrecht.“ Nach diesem Gesetz können Verbände bzw. Unternehmen zur Haftung herangezogen werden. Dazu zählen insbesondere Aktiengesellschaften, GmbHs, Vereine, OHGs, KGs. Sie müssen nun für Straftaten ihrer Entscheidungsträger wie Geschäftsführer, Vorstände, Prokuristen und Personen mit Vertretungsmacht oder maßgeblichem Einfluss sowie Mitarbeiter (Dienstnehmer, Lehrlinge, überlassene Arbeitskräfte) gerade stehen.

Klarerweise nicht davon betroffen sind Einzelunternehmer. Jedoch besteht diese Haftung parallel zur Haftung von natürlichen Person (Entscheidungsträger, Mitarbeiter) und geht auch auf den Rechtsnachfolger des Verbandes über.

**WANN UNTERNEHMEN HAFTEN** Die Voraussetzung für die Haftung ist jedoch die Zurechenbarkeit einer Tat zum Unternehmen. Diese ist beispielsweise dann gegeben, wenn die Straftat entweder zu Gunsten des Unternehmens begangen wurde oder durch die Tat Pflichten verletzt wurden, die das Unternehmen treffen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Verband Personen besticht, um Aufträge zu erhalten, gefährliche Produkte vertreibt, pflichtwidrig Teile im Zuge eines Kfz-Ser-

vices nicht tauscht oder Arbeitnehmerschutzpflichten nicht befolgt.

**WENN DER NACHWEIS FEHLT** Auch ist eine fahrlässige oder vorsätzliche Straftat eines Mitarbeiters einem Unternehmen dann zu-rechenbar, wenn die Begehung der Tat durch ein Organisationsverschulden eines Entscheidungsträgers ermöglicht oder erleichtert wurde. Das ist etwa dann der Fall, wenn z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, mangelnde Einweisung oder Schulung von Mitarbeitern und das Fehlen einer persönlichen Schutzausrüstung vorliegen. – Gerade dieses Organisationsverschulden hat jedoch einen Pferdefuß. Das Unternehmen muss nämlich den Nachweis für ein Fehlen des Organisationsverschuldens erbringen. Mit anderen Worten: Das Unternehmen muss beispielsweise nachweisen können, dass es keine Aufsichtspflichtverletzung begangen hat und den Mitarbeiter entsprechend eingewiesen oder geschult hat. „Ein Organisationsverschulden liegt dann vor, wenn insbesondere wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen wurden. Die Nachweispflicht, dass kein solches Verschulden vorliegt, wurde vom Gesetzgeber dem Unternehmen übertragen. Man nennt das auch Beweislast-Umkehr“, bestätigt Dr. Michael Stögerer, Wiener Rechts-

anwalt und Spezialist für Unternehmensstrafrecht gegenüber dispo. Sein Tipp lautet daher, dass Unternehmen am besten mit Hilfe einer lückenlosen Dokumentation etwa über Schulungen ihrer Mitarbeiter, Hinweisheften etc. erbringen können und sich somit gar nicht erst in einen Nachweis-Notstand bringen.

**MIT KARACHO IN DEN RUIN** „Genau hier liegt jedoch der Hund begraben“, weist Dr. Franz Kronsteiner, Vorstand der österreichischen DAS Rechtsschutzversicherung in einem Gespräch hin. Er berichtet aus Erfahrung, dass gerade im Transportgewerbe – aber nicht nur dort – solche Dokumentationen noch eher Mangelware sind: „Häufig werden Mitarbeiter mehr oder weniger nur zwischen Tür und Angel eingeschult, regelrechte Schulungen gehören in Österreich nach unseren Erfahrungen eher nicht zum Unternehmensalltag. Und dokumentiert wird in diesem Zusammenhang noch weniger.“ Für ihn gehen Österreichs Unternehmen daher viel zu lax mit dem neuen Unternehmensstrafrecht um, ganz nach dem Motto: „Nix passiert, nix is' g'schehn“.

**UNTERNEHMEN GEHEN HOHES RISIKO EIN** Für den Versicherer riskieren Unternehmensverantwortliche damit nicht nur ernsthaft, dass ihr Unternehmen – neben ihrem Mitarbeiter – strafrechtlich verfolgt wird, sondern durch-



Die Schulungen der Mitarbeiter sollten immer bestens dokumentiert sein



**Insbesondere bei Personenschäden kann eine Schadenersatzklage fatale finanzielle Folgen haben**

aus auch den Ruin ihres Unternehmens. „Der Gesetzgeber kann das Unternehmen mit einer Strafe von bis zu 1,8 Millionen Euro verdonnern“, erklärt Hochleitner die Folgen. Hinzu kommen noch Gerichtskosten und Folgekosten. Denn eine Strafrechtsklage zieht i.d.R. eine Schadenersatzklage nach sich, die insbesondere bei Personenschäden gewaltige Ausmaße annehmen kann. „Für Mittelständler, und gerade das Transportgewerbe ist von solchen Unternehmen geprägt, kann das letztlich den Ruin bedeuten“, verdeutlicht der Versicherungsexperte die Konsequenzen.

**VORBESTRAFTE UNTERNEHMEN** Und ist einmal ein Unternehmen vorbestraft, hat dieses dann auch durchaus mit ähnlichen Problemen zu rechnen, wie vorbestrafte Privatpersonen. Denn die Verbandsgeldbuße wird – für jeden

sichtbar – in ein Strafregister eingetragen. Hinzu kommt eine nicht zu verhindernde negative Präsenz in den Medien usw. Negative Effekte könnten sich dann etwa durch den Ausschluss in einem Bieterverfahren für öffentliche Aufträge bemerkbar machen. Oder Kunden brechen ihre Geschäftsbeziehungen zum Unternehmen ab, denn wer arbeitet schon gerne mit einem vorbestraften Unternehmen zusammen? In diesem Hinblick sind die Folgen nicht wirklich abschätzbar.

**„MEIN RECHTSANWALT ERLEDIGT DAS FÜR MICH“** Um es gar nicht so weit kommen zu lassen, beschäftigen Unternehmen natürlich Rechtsanwälte, welche hier rechtlichen Beistand liefern können. Dabei muss es in Einzelfällen gar nicht einmal zu einem Strafrechtsprozess kommen. Insbesondere wenn es um Sachschäden geht, können schon im Vorfeld

die rechtlichen Wogen geglättet werden. Nicht so bei Personenschäden, die beispielsweise im Zusammenhang mit einem verschuldeten Unfall stehen. Hier wird die Staatsanwaltschaft auf jeden Fall tätig. Dabei schrumpfen die Erfolgsaussichten für ein Unternehmen einen Prozess zu gewinnen umso mehr, je lückenhafter der Nachweis für ein Fehlen des Organisationsverschuldens erbracht werden kann. Rechtsschutzversicherer wie die DAS drängen ihre Partner daher darauf, eine Dokumentation aufzubauen. Sie beraten Unternehmen in diesem Zusammenhang sogar aus der Sicht eines Rechtsbeistandes, um schon präventiv Maßnahmen zu setzen, die einen Strafrechtsprozess gegen das betroffene Unternehmen obsolet machen.

**QUALITÄTSSICHERUNG HILFT** Ein Weg aus dem Dokumentationsdilemma könnte aber auch sein, sich nach den Qualitätsstandards nach ISO 9001 oder für Transportunternehmen nach IFS Logistic zertifizieren zu lassen. „Gerade im Zuge solcher Zertifizierungen und Standardisierungen wird ein Unternehmen nach allgemeingültigen Qualitätskriterien strukturiert, was klare Pflichten und Aufgabenstellungen für alle Beteiligten und Ebenen im Unternehmen mit einschließt“, erklärt Dipl.-Ing. Axel Dick der Quality Austria. „Dabei gehört die Prävention zum wesentlichen Teil von Qualitätsmaßnahmen in Unternehmen“, meint Dipl.-Ing. Dick abschließend.

[www.das.at](http://www.das.at)  
[www.ra-stoegerer.at](http://www.ra-stoegerer.at)  
[www.qualityaustria.com](http://www.qualityaustria.com)

## Risikovorsorge für Unternehmen

Verbände, die sich nicht neben Mitarbeitern und Entscheidungsträgern auf der Anklagebank wiederfinden wollen, sollten Maßnahmen treffen, um ihr strafrechtliches Haftungsrisiko zu reduzieren:

- eingehende Analyse der besonders risikogeneigten Tätigkeitsbereiche
- genaue Abgrenzung von Verantwortlichkeiten innerhalb des Verbandes
- laufende Dokumentation von Entscheidungsprozessen und deren Ergebnis

In diese Abläufe sollten erfahrene externe Berater einbezogen werden, um sicherzustellen, dass objektive Maßstäbe eingehalten wurden.